

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Kinder-Richtlinie: Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie betreffend die Untersuchungszeiträume der U6 bis U9

Vom 14. Mai 2020

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Gesetzliches Stellungnahmeverfahren	3
4.1	Stellungnahmeverfahren nach § 91 Abs. 5 SGB V sowie nach § 92 Abs. 7d SGB V	3
4.2	Würdigung der Stellungnahmen.....	4
4.3	Zeitlicher Verfahrensablauf.....	4
	Anlage I Eingegangene schriftliche Stellungnahmen.....	5
	Anlage II Übersicht Würdigung schriftliche Stellungnahmen	9

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) überprüft gemäß gesetzlichem Auftrag nach § 135 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit § 25 Absatz 3 SGB V und § 26 SGB V für die ambulante vertragsärztliche Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten neue Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten daraufhin, ob der therapeutische Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit nach gegenwärtigem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse als erfüllt angesehen werden. Gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 SGB V bestimmt er die Altersgrenzen und Häufigkeit der Untersuchungen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Um Erkrankungen und Entwicklungsstörungen rechtzeitig behandeln zu können, sind regelmäßige Früherkennungsuntersuchungen für Kinder ein fester Bestandteil des GKV-Leistungsspektrums. In der Kinder-Richtlinie legt der G-BA alle Details hierzu fest. Neben speziellen Früherkennungsuntersuchungen für Neugeborene gehören die Kinderuntersuchungen in festgelegten Abständen dazu. Die vorgesehenen Untersuchungen müssen innerhalb bestimmter Zeiträume wahrgenommen werden. Im Kinderuntersuchungsheft, dem sogenannten Gelben Heft, dokumentieren die Ärztinnen und Ärzte ihre Befunde.

Anlässlich der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie wird eine Regelung in Bezug auf den zeitlichen Rahmen für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der U6, U7, U7a, U8 und U9 aufgenommen.

Hierzu wird § 2 der Kinder-Richtlinie ergänzt. Abweichend von § 2 Satz 2 können danach die Untersuchungen U6, U7, U7a, U8 und U9 auch bei einer Überschreitung der für sie jeweils festgelegten Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten in Anspruch genommen werden. Die Untersuchungen U1 bis einschließlich U5 einschließlich der Screeningmaßnahmen gemäß Abschnitt C der Kinder-RL sind aus medizinischer Sicht von der Möglichkeit der Überschreitung der Untersuchungszeiträume und Toleranzgrenzen ausgenommen. In den ersten 6 Lebensmonaten bedarf es einer zeitlich engen ärztlichen Betreuung der Eltern und Kinder, um mögliche Auffälligkeiten in der Entwicklung der Neugeborenen und Säuglingen frühzeitig zu erkennen, abzuklären um entsprechende therapeutische oder präventive Maßnahmen einleiten zu können. Ab der U6 finden die Untersuchungen im Jahresrhythmus statt. Hierbei scheint eine Abweichung aufgrund der gegenständlichen Ausnahmesituation vertretbar.

Die Regelung dient dem Ziel, im Falle einer vom Deutschen Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite, nicht unbedingt notwendige Patientenkontakte in den Praxen zu vermeiden. Dadurch sollen die Praxen entlastet und eine zusätzliche Ausbreitung des COVID-19-Virus über die Wartezimmer der Arztpraxen verhindert werden. Infolge der Kumulation von aufgeschobenen mit den regelhaft in Anspruch genommenen U-Untersuchungen kann es zu einer starken Inanspruchnahme dieser Untersuchungen kommen. Um dennoch alle Ansprüche befriedigen zu können, wird für die Nachholung der verschobenen Untersuchungen von vornherein eine zeitliche Nachfrist von drei Monaten eingeräumt.

Durch rückwirkendes Inkrafttreten deckt sich die vorgenommene Regelung zeitlich mit der Regelung zu den Untersuchungszeiträumen und Toleranzzeiten nach der Kinder-Richtlinie zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem GKV-Spitzenverband vom 24. März 2020, in Kraft getreten am 25. März 2020. Diese nachgelagerte Beschlussfassung des G-BA und das rückwirkende Inkrafttreten zum 25. März 2020 sorgen nun für die erforderliche Rechtssicherheit.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Gesetzliches Stellungnahmeverfahren

Der zuständige Unterausschuss Methodenbewertung hat am 9. April 2020 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 91 Absatz 5 SGB V und § 92 Absatz 7d SGB V beschlossen. Das Stellungnahmeverfahren wurde aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit mit einer Frist bis zum 22. April 2020 eingeleitet. Hierzu wurden der Beschlussentwurf und die zugehörigen Tragenden Gründe den nachfolgenden Organisationen per E-Mail übermittelt:

- Bundesärztekammer
- Bundeszahnärztekammer
- Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin
- Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin

4.1 Stellungnahmeverfahren nach § 91 Abs. 5 SGB V sowie nach § 92 Abs. 7d SGB V

Stellungnahme der Bundesärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V

Die Bundesärztekammer hat am 22. April 2020 eine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V

Die Bundeszahnärztekammer hat mit Schreiben vom 22. April 2020 mitgeteilt, dass sie hierzu keine Stellungnahme abgibt.

Stellungnahmen gemäß § 92 Abs. 7d SGB V

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin hat am 22. April 2020 eine Stellungnahme abgegeben.

Die Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin hat keine Stellungnahme abgegeben.

Die nachfolgenden wissenschaftlichen Fachgesellschaften wurden von der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Fachgesellschaften zusätzlich ausgewählt.

- Gesellschaft für Neonatologie & Pädiatrische Intensivmedizin
- Gesellschaft für Pädiatrische Gastroenterologie & Ernährung
- AG Pädiatrische Immunologie
- Deutsche Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie
- Deutsche Gesellschaft für Pädiatrische Kardiologie
- Gesellschaft Pädiatrische Nephrologie
- Gesellschaft für Pädiatrische Onkologie & Hämatologie
- Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie

- Gesellschaft für Pädiatrische Radiologie

Keine der oben genannten Fachgesellschaften hat eine Stellungnahme abgegeben.

4.2 Würdigung der Stellungnahmen

Der UA MB hat sich in seiner Sitzung am 23. April 2020 mit den schriftlichen Stellungnahmen auseinandergesetzt (vgl. Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen; siehe Anlage II).

Von dem Recht zur mündlichen Anhörung hat keiner der Stellungnahmeberechtigten Gebrauch gemacht.

4.3 Zeitlicher Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
25.03.2020		Aufnahme einer befristeten Regelung im BMV-Ä durch die KBV und den GKV-SV
09.04.2020	UA MB	Beratung und Konsentierung der Beschlussvorlage zur Änderung der Kinder-Richtlinie, Festlegung der am Stellungnahmeverfahren zu beteiligenden Fachgesellschaften und Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß §§ 91 Abs. 5 sowie 92 Abs.1b, 7d SGB V
23.04.2020	UA MB	Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen, Verzicht auf mündliche Anhörung, Abschluss der vorbereitenden Beratungen, Beschlussempfehlung
14.05.2020	Plenum	Beschlussfassung
20.05.2020		Prüfung des Beschlusses durch das BMG gemäß § 94 Abs. 1 SGB V
29.05.2020		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
25.03.2020		Inkrafttreten des Beschlusses

Berlin, den 14. Mai 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Anlage I Eingegangene schriftliche Stellungnahmen



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gemäß § 91 Abs. 5 SGB V

zur Änderung der Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie): Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie betreffend die Untersuchungszeiträume der U6 bis U9

Berlin, 22.04.2020

Korrespondenzadresse:
Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Stellungnahme der Bundesärztekammer
zur Änderung der Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie):
Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie betreffend die
Untersuchungszeiträume der U6 bis U9

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 09.04.2020 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie) – Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie betreffend die Untersuchungszeiträume der U6 bis U9 – aufgefordert.

Mit dem Ziel, aufgrund der Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie nicht unbedingt notwendige Patientenkontakte in den Praxen zu vermeiden, soll eine vorübergehende Anpassung der Untersuchungszeiträume für bestimmte Früherkennungsuntersuchungen für Kinder vorgenommen werden. Geplant ist eine bis zum 30. September 2020 befristete Regelung in Bezug auf den zeitlichen Rahmen für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der U6, U7, U7a, U8 und U9. Hierzu soll § 2 der Kinder-Richtlinie ergänzt werden. Abweichend von § 2 Satz 2 sollen danach die Untersuchungen U6, U7, U7a, U8 und U9 auch bei einer Überschreitung der für sie jeweils festgelegten Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten in Anspruch genommen werden können.

Die Untersuchungen U1 bis einschließlich U5 einschließlich der Screeningmaßnahmen gemäß Abschnitt C der Kinder-RL sind aus medizinischer Sicht von der Möglichkeit der Überschreitung der Untersuchungszeiträume und Toleranzgrenzen ausgenommen.

Sofern die Ausnahmesituation aufgrund der COVID-19-Pandemie erkennbar über das zunächst auf den 30. September 2020 festgelegte Fristende hinaus fortbesteht, soll eine Verlängerung der Geltungsdauer der Regelung erfolgen können.

Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat zu dem Beschlussvorschlag keine Änderungshinweise.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR KINDER- UND JUGENDMEDIZIN e.V.



DGKJ e.V. | Geschäftsstelle | Chausseestr. 128/129 | 10115 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Frau
Dr. Sybill Thomas
Abteilung Methodenbewertung &
veranlasste Leistungen

via E-Mail: kinder-rili@g-ba.de

Stellungnahme der DGKJ zur Änderung der Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie): Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie betreffend die Untersuchungszeiträume der U6 bis U9

Sehr geehrte Frau Dr. Thomas,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Unterlagen zur Änderung der Kinder-Richtlinie im Zusammenhang mit der COVID19-Pandemie und die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir.

Die DGKJ unterstützt die pandemiebedingte Änderung der Kinder-Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern.

Es ist uns ein Anliegen deutlich zu unterstreichen, dass diese Änderung nicht für die Untersuchungen U1 bis einschließlich U5 einschließlich der Screeningmaßnahmen gemäß Abschnitt C der Kinder-RL gelten darf. Diese Untersuchungen sind aus medizinischer Sicht von der Möglichkeit der Überschreitung der Untersuchungszeiträume und Toleranzgrenzen ausgenommen. In den ersten 6 Lebensmonaten bedarf es einer zeitlich engen ärztlichen Betreuung der Eltern und Kinder, um mögliche Auffälligkeiten in der Entwicklung der Neugeborenen und Säuglingen frühzeitig zu erkennen, abzuklären um entsprechende therapeutische oder präventive Maßnahmen einleiten zu können.

Das Aussetzen dieser Früherkennungsuntersuchungen könnte schwerwiegende Konsequenzen mitbringen, etwa dass Entwicklungsauffälligkeiten und Krankheiten zu spät entdeckt werden. Zudem, würde bei einer zeitlichen Verzögerung durch die Untersuchungen U1 bis einschließlich U5 der dort implementierte Kinderschutz nicht adäquat umgesetzt werden können. Das Hinauszögern notwendiger und verpflichtender Impfungen, die in den genannten Früherkennungsuntersuchungen inbegriffen sind, kann langfristig zu Engpässen

Einzelvertretungsberechtigt i. S. d. § 26 BGB:
Prof. Dr. Ingeborg Krägeloh-Mann, Präsidentin
Prof. Dr. Christian von Schnakenburg, Schatzmeister
5707 00)

Eingetragen unter VR 26463 B
Sitz des Vereins: Berlin
USt-IdNr. 2766360401

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE26 1002 0500 0001 5707 01
(für Spenden/Mitgliedsbeitrag IBAN: DE53 1002 0500 0001

BIC: BFSWDE33BER

Die Präsidentin
Prof. Dr. Ingeborg Krägeloh-Mann

Geschäftsstelle
Chausseestr. 128/129
10115 Berlin
Tel. +49 30 3087779-0
Fax: +49 30 3087779-99
info@dgkj.de | www.dgkj.de

Hausadresse:
Universitätsklinik für Kinder- und
Jugendmedizin Tübingen
Abt. Neuropädiatrie, Entwicklungs-
neurologie, Sozialpädiatrie
Hoppe-Seyler-Str. 1
72076 Tübingen
Tel. +49 7071 29-84735
Fax: +49 7071 29-5473
kraegeloh-mann@dgkj.de

Tübingen, 22.04.2020

bei der Verfügbarkeit von Impfstoffen führen. Die frühzeitige Grundimmunisierung von Säuglingen, der wohl vulnerabelsten Gruppe, ist ein besonders wichtiger und essentieller Schutz. Ein Aussetzen der allgemein empfohlenen Impfungen könnte Ausbrüche von schwerwiegenden Erkrankungen wie Masern und Keuchhusten bedeuten.

Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'I. Krägeloh-Mann', written in a cursive style.

Prof. Dr. Ingeborg Krägeloh-Mann

Anlage II Übersicht Würdigung schriftliche Stellungnahmen

Stand: 23.04.2020



Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen zum Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie): Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie betreffend die Untersuchungszeiträume der U6 bis U9

Stellungnehmer	Reihenfolge nach Eingang der schriftlichen Stellungnahme beim G-BA
Bundesärztekammer	22.04.2020
Bundeszahnärztekammer	22.04.2020 (Mitteilung, dass hierzu keine Stellungnahme abgegeben wird)
Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin	22.04.2020

Stellungnahmen zum Beschlussentwurf

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

Dem § 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Wenn der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, können bis zum Ablauf von drei Monaten nach deren Beendigung abweichend von Satz 2 die Untersuchungen U6, U7, U7a, U8 und U9 auch bei einer Überschreitung der für sie jeweils festgelegten Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten in Anspruch genommen werden. Soweit durch das Infektionsgeschehen darüber hinaus eine Abweichung, Änderung oder Aussetzung von Vorgaben dieser Richtlinie betreffend die Qualitätssicherung erforderlich wird, können die Vertragspartner der Bundesmantelverträge diese für den Zeitraum bis zur Beendigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz vereinbaren, soweit dies im Hinblick auf eine qualitätsgesicherte Versorgung der Kinder vertretbar ist; eine über die nach Satz 5 ermöglichte Abweichung hinausgehende Anpassung der Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten nach Satz 2 ist ausgeschlossen.“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 25. März 2020 in Kraft.

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
1	Bundesärztekammer „Die Bundesärztekammer hat zu dem Beschlussvorschlag keine Änderungshinweise.“	Kenntnisnahme	Keine Änderung am Beschlussentwurf
2	DGKJ „Die DGKJ unterstützt die pandemiebedingte Änderung der Kinder-Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern. Es ist uns ein Anliegen deutlich zu unterstreichen, dass diese Änderung nicht für die Untersuchungen U1 bis einschließlich U5 einschließlich der Screeningmaßnahmen gemäß Abschnitt C der Kinder-RL gelten darf. Diese Untersuchungen sind aus medizinischer Sicht von der Möglichkeit der Überschreitung der Untersuchungszeiträume und Toleranzgrenzen ausgenommen. In den ersten 6 Lebensmonaten bedarf es einer zeitlich engen ärztlichen Betreuung der Eltern und Kinder, um mögliche Auffälligkeiten in der Entwicklung der Neugeborenen und	Kenntnisnahme	Keine Änderung am Beschlussentwurf

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
	<p>Säuglingen frühzeitig zu erkennen, abzuklären um entsprechende therapeutische oder präventive Maßnahmen einleiten zu können.</p> <p>Das Aussetzen dieser Früherkennungsuntersuchungen könnte schwerwiegende Konsequenzen mitbringen, etwa dass Entwicklungsauffälligkeiten und Krankheiten zu spät entdeckt werden. Zudem, würde bei einer zeitlichen Verzögerung durch die Untersuchungen U1 bis einschließlich U5 der dort implementierte Kinderschutz nicht adäquat umgesetzt werden können. Das Hinauszögern notwendiger und verpflichtender Impfungen, die in den genannten Früherkennungsuntersuchungen inbegriffen sind, kann langfristig zu Engpässen bei der Verfügbarkeit von Impfstoffen führen. Die frühzeitige Grundimmunisierung von Säuglingen, der wohl vulnerabelsten Gruppe, ist ein besonders wichtiger und essentieller Schutz. Ein Aussetzen der allgemein empfohlenen Impfungen könnte Ausbrüche von schwerwiegenden Erkrankungen wie Masern und Keuchhusten bedeuten.“</p>		